



Vorlage Nr.: V0290/09
Datum:

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	zur Information
Ortsbeirat Altstadt	öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	öffentlich	beschließend
Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Stadtentwicklung

Gegenstand:

Bebauungsplan Nr. 123.3, Dresden-Altstadt I Nr. 15, Prager Straße-Süd/Wiener Platz

- hier:
1. Abwägungsbeschluss
 2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat prüft die während des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 1 Alternative 1 BauGB zum Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 1 a ersichtlich.
2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.
3. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 123.3, Dresden-Altstadt I Nr. 15, Prager Straße-Süd/Wiener Platz in der Fassung vom 28. Januar 2009, bestehend aus den textlichen Festsetzungen als Satzung (Artikelsatzung) und billigt die Begründung hierzu.

bereits gefasste Beschlüsse:

- 1884-43-2002
- V3089-SB87-09 vom 06. Mai 2009

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

- * HH-Stelle/Finanzposition:
- * einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- * laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- * zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- * jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

Begründung:

Planungsrechtliche Situation

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat am 6. Mai 2009 nach § 2 Abs. 1 BauGB mit Beschluss-Nr. V3089-SB87-09 die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen.

Das Verfahren konnte als Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB geführt werden, da durch die Änderung oder Ergänzung des o. g. Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt wurden.

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit und der Behörden konnte abgesehen werden.

Ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 Abs. 2 BauGB mit einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 Alternative 2 BauGB und Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 Alternative 2 BauGB wurde durchgeführt.

Auf Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau vom 6. Mai 2009 (Beschluss-Nr. V3089-SB87-09) lag der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 22. Februar 2008 in der Zeit vom 2. Juni bis 2. Juli 2009 in der Stadtverwaltung Dresden (Foyer des Technischen Rathauses, Hamburger Straße 19) öffentlich aus. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Ämter wurden mit Schreiben vom 20. Mai 2009 um ihre Stellungnahme gebeten und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Im Beteiligungsverfahren wurde darauf hingewiesen, dass nach § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), von dem Umweltbericht (§ 2 a BauGB) und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) abgesehen wurde.

Die Änderung des Bebauungsplans ist im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt.

Örtliche Situation/Bisherige Entwicklung

Der Wiener Platz ist mittlerweile wieder durch ihn arrondierende Geschäftshäuser gekennzeichnet. Im Zusammenhang mit der Errichtung dieser Geschäftshäuser wurde gegenüber der Stadt ein Bedarf an Vergnügungsstätten (hier: Spielhallen, Spielkasinos, Diskotheken) als notwendiger Baustein einer Nutzungsvielfalt und -dichte angezeigt. Bei Betrachtung der üblicherweise in Kerngebieten vorhandenen Nutzungen und unter Abwägung der Belange der an den Wiener Platz angrenzenden Gebäude und Nutzungen, wird es für möglich erachtet, Spielkasinos und Spielhallen sowie Diskotheken unter bestimmten Bedingungen in den unmittelbar am Wiener Platz stehenden Gebäuden zu integrieren.

Ziele der Änderung des Bebauungsplans

Unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB werden mit der Änderung des Bebauungsplans folgende Planungsziele angestrebt:

Entwicklung und Stärkung eines innenstadtrelevanten Kerngebietes mittels Ermöglichung bestimmter Arten von Vergnügungsstätten unter definierten Voraussetzungen und unter Berücksichtigung städtebaulicher und funktionaler Belange der Umgebung, hier: Beschränkung auf die Untergeschosse, Orientierung der Zugänge nicht in Richtung von Wohngebäuden.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 a Liste der Stellungnahmen und Abwägung
- Anlage 2 Artikelsatzung
- Anlage 3 Begründung zur Änderung des Bebauungsplans (Artikelsatzung)

Helma Orosz